

Nr. 3: Informationen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung für den 1. Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule und Informationsrechte der Eltern und Schülerinnen und Schüler



Fachoberschule mit den Schwerpunkten
`Wirtschaft und Verwaltung´ und `Wirtschaftsinformatik´
Eichendorffstraße 67-69
60320 Frankfurt am Main
☎ (0 69) 212-47800

1. AUSBILDUNGSABSCHNITT (STUFE 11)

Nach § 72 Hessisches Schulgesetz sind Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die Leistungsbewertung und die Versetzung zu informieren.

Die Versetzungsregelungen sind in §12 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an Fachoberschulen und in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses geregelt.

1. Allgemeine Grundsätze für die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung:
Diese befinden sich in § 73 des Hessischen Schulgesetzes und in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sowie in der Information Nr. 7 dieser Broschüre.
2. Versetzung bzw. Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt:
 - a) Die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuletzt beteiligten Lehrkräfte unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person, die den Vorsitz führt, entscheidet über die Zulassung in den zweiten Ausbildungsabschnitt.
 - b) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt ist auszusprechen, wenn in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens fünf Punkte erreicht wurden.
 - c) Die Note des Schwerpunktfaches im 2. Schulhalbjahr ergibt sich aus den einzelnen Bewertungen der Themen- und Aufgabenfelder des Pflichtbereichs gewichtet mit den jeweiligen zeitlichen Anteilen aus dem Lehrplan. Die Gesamtnote des Wahlpflichtbereichs im 2. Schulhalbjahr ergibt sich aus den einzelnen Bewertungen der Themen- und Aufgabenfelder des Wahlpflichtbereichs und gegebenenfalls der Fächer des Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den jeweiligen tatsächlich unterrichteten zeitlichen Anteilen.
 - d)
 1. Die Konferenz **kann** die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt aussprechen, wenn in der Gesamtleistung des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fachs (beruflicher Lernbereich) **oder** einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte dieser Fächer mindestens 20 beträgt.
 2. Die Konferenz **kann** die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt auch aussprechen, wenn im Fach Politik und Wirtschaft oder in der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte der Fächer des Pflichtunterrichts und der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts mindestens 30 Punkte beträgt.
 3. Die Konferenz **kann** darüber hinaus auch die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt aussprechen, wenn in der Gesamtleistung des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fachs (beruflicher Lernbereich) oder einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte dieser Fächer mindestens 20 beträgt und wenn im Fach Politik und Wirtschaft oder in der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte der Fächer des Pflichtunterrichts und der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts mindestens 30 Punkte beträgt.
 4. Außerdem kann die Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt auch ausgesprochen werden, wenn in der Gesamtleistung des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fachs (beruflicher Lernbereich) und den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens fünf Punkte erreicht wurden und wenn im Fach Politik und Wirtschaft und in der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts jeweils weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte der Fächer des Pflichtunterrichts und der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts mindestens 30 Punkte beträgt.
 - e) Wer null Punkte in einem Fach des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts erreicht, ist **nicht** zum zweiten Ausbildungsabschnitt zuzulassen.
 - f) Neben Leistungen in den Fächern hat die Konferenz für die Zulassung auch den Nachweis über das absolvierte Praktikum bei der Entscheidung zu berücksichtigen (In der Regel kann die Zulassung nur ausgesprochen werden, wenn mindestens 800 absolvierte Praktikumsstunden nachgewiesen wurden).

Nr. 3: Informationen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung für den 1. Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule und Informationsrechte der Eltern und Schülerinnen und Schüler

3. Wiederholung: Wer zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A nicht zugelassen wird, kann die Schule verlassen oder den ersten Ausbildungsabschnitt einschließlich des gelenkten Praktikums in einem anderen Praktikumsbetrieb einmal wiederholen. Vor einer Entscheidung ist die Schülerin oder der Schüler eingehend zu beraten. Ein Wiederholungsantrag ist noch am Ende des laufenden Schuljahres (vor Beginn der Sommerferien) über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer abzugeben. Ein neuer Praktikumsvertrag muss spätestens am Ende der 1. Sommerferienwoche in der Schule vorliegen.
4. Abschlussprüfung: Am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes wird eine schriftliche und ggf. eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Informationsrechte der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

- a) Die Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nach § 72 des Hessischen Schulgesetzes erfordern es, die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, rechtzeitig über die Möglichkeiten der weiteren Schul- oder Berufsausbildung zu beraten, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nachfolgenden Jahrgangsstufen auf Dauer nicht gewachsen sein wird und deshalb der Übergang auf eine andere Schulform oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen werden sollte. Die Beratung erfolgt durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und ist den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, schriftlich anzubieten. Der Vorgang ist in der Schülerakte zu vermerken.
- b) Über die Gefährdung der Versetzung bzw. die Abschlussgefährdung einer Schülerin oder eines Schülers sind die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unter Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, wie folgt in Kenntnis zu setzen: Eine Mitteilung erfolgt zunächst durch einen Vermerk in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilenden Zeugnis. Unabhängig von dem Vermerk über die Versetzungsgefährdung in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilten Zeugnis muss in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung eine schriftliche Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, darüber bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe erfolgen; gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird bzw. den Abschluss nicht erhält, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet sein.